

11 Verschärfung der Kontrolle deutscher Rüstungsexporte

Waffenexporte sind grundsätzlich abzulehnen. Unser Wohlstand kann nicht auf dem Krieg anderswo beruhen. Waffen und Krieg sind kein Mittel der politischen Auseinandersetzung! Deshalb lehnen wir Waffenproduktion und deren Export ab! Solange es noch Rüstungsindustrie gibt, fordern wir Rüstungsexporte stärker zu regulieren. Maßnahmen dafür sind:

- Die Transparenz im deutschen Waffengeschäft ist durch Optimierung und Ausweitung des jährlichen Rüstungsexportberichts weiter zu erhöhen: Verschenkte oder kostengünstig verkaufte Waffen aus Altbeständen müssen mit realistischen Marktpreisen erfasst werden. Der Endverbleib von Gütern muss nachvollziehbar sein, auch wenn sie als Komponenten in Zweitstaaten weiterverbaut werden. Zugleich sind Hersteller, Verwendungszweck und genaue Anzahl des gelieferten Materials offen zu legen.
- Zukünftig sind Überwachungstechniken und -programme (EDV-Systeme) den Rüstungsgütern gleichgestellt zu behandeln, da sie zu militärischen und nachrichtendienstlichen Zwecken verwendet werden können. Ihre Ausfuhr soll genehmigungspflichtig sein und im Rüstungsexportbericht erfasst werden.
- Die Rüstungsexportrichtlinien sind weiter zu verschärfen. So ist der Export von sogenannten dual-use-Gütern (die zivil und militärisch genutzt werden können) einer besseren Kontrolle zu unterwerfen. Gleichzeitig ist die Genehmigung von Rüstungsexporten zukünftig von der Achtung und aktiven Förderung der Menschenrechte durch das Empfängerland abhängig zu machen. Letzteres muss im §6 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) aufgenommen werden.
- Für Private Security Corporations (PSC), die in Entwicklungsländern die fehlende polizeiliche Ordnungsmacht mit Sicherheitsdienstleistungen ersetzen, oftmals aber auch mit ehemaligen Elitesoldaten als Söldnern an bewaffneten innerstaatlichen Auseinandersetzungen beteiligt sind, müssen ebenfalls Kontrollen unterworfen werden. Zu diesem Zweck ist – wie in den USA und Israel – ein Lizenzierungs- und Genehmigungsverfahren für in Deutschland ansässige PSC und die von ihnen übernommenen Aufträge einzuführen. Verstöße solcher Firmen gegen nationales und internationales Recht, insbesondere das Völkerrecht, müssen geahndet werden.

- Rüstungsexporte in Krisenregionen und in diejenigen Staaten, die über keine demokratischen Regierungsstrukturen verfügen oder in denen die Wahrung der Menschenrechte nicht grundsätzlich gewährleistet ist, sind sofort zu beenden.
- Das Veto-Recht, das im Rahmen des „Europäischen Rahmenvertrags für gemeinsam produzierte Rüstungsgüter“ den Export dieser – in internationaler Kooperation gebauten – Waffen in entsprechende Regionen oder Staaten verhindern kann, muss von der Bundesregierung mutig genutzt werden.
- Jegliche Absicherung von Rüstungsexporten durch Hermes-Bürgschaften ist sofort zu beenden.
- Das Strafmaß für Verstöße gegen das geltende Recht im Bereich der Rüstungsexporte ist zu verschärfen.
- Der Vorschlag des ehemaligen brasilianischen Präsidenten Luís Inácio da Silva, Sonderabgaben auf Rüstungsexporte zu erheben, um damit entwicklungsbezogene Maßnahmen zu finanzieren, ist auf seine Sinnhaftigkeit und Machbarkeit hin zu überprüfen.
- Der Bundeswirtschaftsminister darf nicht länger stimmberechtigtes Mitglied des Bundessicherheitsrates sein. Weiterhin bedürfen Rüstungsexporte einer parlamentarischen Kontrolle.

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen sind kurzfristig geeignet, zumindest den Export von Rüstungsgütern in Staaten außerhalb der NATO und der EU drastisch zu verringern. Trotzdem bleibt festzustellen, dass jede Form der Herstellung und Ausfuhr von Waffen, egal ob in NATO-, EU- oder Drittstaaten, das militärische Potential erhöht. Auch die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse an der Entwicklung neuer Technologien muss in diesem Zusammenhang eindeutig hinter den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurücktreten.